

Satzung

Tanzsportzentrum Grün-Weiß Braunschweig e.V.

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr²
- § 2 Vereinszweck²
- § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung²
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft³
- § 5 Arten der Mitgliedschaft³
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft⁴
- § 7 Vereinsfinanzierung⁴
- § 8 Dienstleistungsstunden⁵
- § 9 Organe des Vereins⁵
- § 10 Mitgliederversammlung⁶
- § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung⁷
- § 12 Vorstand⁸
- § 13 Wahl des Vorstands⁸
- § 14 Aufgaben des Vorstands⁹
- § 15 Vergütung der Vereinstätigkeit⁹
- § 16 Datenschutz¹⁰
- § 17 Inkrafttreten¹⁰
- § 18 Auflösung des Vereins¹⁰

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Tanzsportzentrum Grün-Weiß Braunschweig e.V.", kurz: TSZ Grün-Weiß, in der Folge mit der Kurzbezeichnung „Verein“ bezeichnet.
- (2) Er hat seinen Sitz in Braunschweig und beabsichtigt in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen zu werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet. Selbstverständlich sind alle Funktionen und Ämter allen Geschlechtern zugänglich.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Tanzsports für alle Altersgruppen, insbesondere als Breitensport, durch die Durchführung von und Teilnahme an tanzsportlichen Veranstaltungen, die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb, sowie weiterer sportlicher Aktivitäten zur Förderung der Gesundheit durch Bewegung.
- (2) Er ist Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e.V., im Niedersächsischen Tanzsportverband (NTV) e.V. und im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV).
- (3) Der Verein vertritt den Grundsatz politischer, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung der Kosten des Vereinsbetriebes. Über die Verwendung der Einnahmen beschließt der Vorstand im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes.
- (5) Die Überschreitung der Haushaltssätze ist nur zulässig, wenn gewichtige Gründe vorliegen und Deckung vorhanden ist.
- (6) Der Vorstand gibt der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht über Einnahmen und Ausgaben im abgelaufenen Geschäftsjahr und schlägt die Verwendung der Gelder im laufenden Geschäftsjahr (Haushaltsplan) vor.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist auf vorgedrucktem Formblatt beim Vorstand des Vereins zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.
- (2) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Der oder die um Aufnahme Ersuchende erklärt durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrags, dass er oder sie die Satzung des Vereins anerkennt. Außerdem wird der Kommunikation per E-Mail zugestimmt.
- (4) Jedes Mitglied erkennt an, dass es den Verein nicht zur Verfolgung einseitiger persönlicher Zwecke und Ziele nutzen darf und ihm der soziale Sinn des Vereinsgedankens geläufig ist.
- (5) Jedes neue Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung per E-Mail inkl. Satzung, Beitragsordnung und Datenschutzordnung.
- (6) Antragsteller, die bereits einmal aus dem Verein ausgeschlossen worden sind, dürfen nicht wiederaufgenommen werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein führt folgende Mitgliedschaften:

- (1) Ordentliche, aktive Mitglieder:
Aktive Mitglieder, die an den laufenden Trainingsstunden teilnehmen und den vollen Beitragssatz zahlen.
- (2) Ordentliche, passive Mitglieder:
Passive Mitglieder nehmen nicht am aktiven Training teil, sind aber mit allen Rechten und Pflichten am Vereinsleben beteiligt. Sie zahlen einen verminderten Beitragssatz.
Ist ein aktives Mitglied aus persönlichen Gründen, insbesondere gesundheitlichen Gründen für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten an der Ausübung des aktiven Tanzsports gehindert, kann es für diesen Zeitraum die passive Mitgliedschaft unter Angaben der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Ehrenmitglieder:
Ehrenmitglieder werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgrund besonderer Verdienste um den Verein benannt. Ihnen wird die Zahlung von Beiträgen freigestellt.
- (4) Fördernde Mitglieder:
Fördernde Mitglieder, die den Verein als Einzelpersonen oder Personenvereinigung des öffentlichen oder privaten Rechts mit Rat und Tat bei der Verfolgung seiner Ziele unterstützen, ohne dass ihnen Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft erwachsen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Austritt:
Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären; bei Minderjährigen durch den ges. Vertreter. Binnen eines Monats erfolgt eine Kündigungsbestätigung per E-Mail.
Die Kündigungsfrist für Volljährige beträgt drei Monate. Der Eingang der Kündigung muss spätestens am Monatsersten des ersten der drei Monate erfolgen.

Die Kündigungsfrist für Minderjährige beträgt einen Monat. Der Eingang der Kündigung muss spätestens am Monatsersten erfolgen.

In begründeten Fällen kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit Ausnahmen zulassen.
- (3) Ausschluss:
Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit.
Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dem Mitglied muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied schriftlich die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Das Anrufen der Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung eingebrachter Vermögenswerte, z.B. undokumentierter Leihgaben.

§ 7 Vereinsfinanzierung

- (1) Die erforderlichen Mittel für den Vereinsbetrieb werden beschafft durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Dienstleistungen durch die Mitglieder
 - c) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen
 - d) Spenden
 - e) Zuwendungen Dritter
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch Vorstandsbeschluss mit 2/3-Mehrheit festgelegt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.
- (3) Zusätzlich sind Dienstleistungsstunden (DLS) nach § 8 zu erbringen. Der Wert der DLS ist Bestandteil des insgesamt zu entrichtenden Beitrags.
- (4) Die Staffelung und Fälligkeit der Beiträge für die verschiedenen Mitgliedsformen und die Festlegungen zur Handhabung der DLS sind Bestandteil der Beitragsordnung.

- (5) Die Mitglieds- und Sonderbeiträge gemäß Beitragsordnung sind monatlich per Lastschrift im Voraus zu entrichten.
- (6) In begründeten Fällen ist der Vorstand berechtigt, die Beiträge zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden.

§ 8 Dienstleistungsstunden

- (1) Jedes aktive Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr hat Vereinsarbeit in Form von Dienstleistungsstunden (DLS) zu leisten.
- (2) Die DLS dienen in erster Linie der Pflege und Erweiterung der Vereinseinrichtungen und sind ein Beitrag zur Vereinskultur.
- (3) Die Anzahl der jährlich zu erbringenden Stunden legt die jährliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest. Über den Beschluss werden die Mitglieder durch Aushang in den Vereinsräumen informiert.
- (4) Der Nachweiszeitraum ist jeweils April des laufenden bis März des Folgejahres.
- (5) Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung bis zum 31.03. des Folgejahres wird ein Beitrag für die nicht geleisteten DLS erhoben. Über die Höhe dieses Beitrages pro nicht geleisteter DLS, entscheidet die jährliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Über den Beschluss werden die Mitglieder durch Aushang in den Vereinsräumen informiert.
- (6) DLS werden fällig bei Mitgliedschaft von min. 6 Monaten in einem Kalenderjahr.
- (7) Anträge auf Ausnahmeregelungen, z.B. bei gesundheitlichen Einschränkungen, müssen schriftlich gegenüber dem Vorstand gestellt werden. Der Antrag wird durch Vorstandsbeschluss geregelt.
- (8) Vorstandsmitglieder sind aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein von der Leistung von DLS befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an.
- (2) Stimmberechtigt mit jeweils einer Stimme sind ausschließlich ordentliche, aktive und passive Mitglieder nach § 5 Abs. 1 und 2 sowie Ehrenmitglieder nach § 5 Abs. 3. Das Stimmrecht wird mit einem Alter von 16 Jahren erworben.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres statt.
Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, grundsätzlich per E-Mail, alternativ per Post. Der Verein führt hierzu eine E-Mail- und Postadressen-Datenbank. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Adressen anzugeben und aktuell zu halten. Bei nicht aktuellen Kontaktdaten gilt die Einladung als zugestellt. Die Einladung erfolgt in folgendem zeitlichen Ablauf:
 - a) Min. 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung:
Versand der Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung.
 - b) Anschließend 3-Wochen-Frist für die Mitglieder, Anträge für die Mitgliederversammlung zu stellen
 - c) Min. 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung:
Versand der endgültigen Tagesordnung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (5) Auf schriftlichen Antrag von mind. 20 % aller ordentlichen Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstand.
- (7) Beschlüsse werden, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag muss eine Abstimmung geheim erfolgen, wenn 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünschen.
- (8) Die Versammlungsleitung ernennt eine Person für die Protokollführung. Das Protokoll wird von der Protokollführung und dem Vorsitzenden unterschrieben. Es ist zu den Akten des Vereins zu nehmen und steht den Mitgliedern auf Anfrage zur Einsicht zur Verfügung.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt nach § 13 aus der Reihe der Mitglieder nach § 5, Abs. 1, 2 und 3 den Vorstand.
Es findet eine separate Wahl je Vorstands-Posten statt. Gewählt ist die Person, die die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie eine 2/3-Mehrheit der Stimmen aller auf der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, und auch nicht Angestellter des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten über das Ergebnis an die Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.
Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre. Das Wahlverfahren ist so durchzuführen, dass jeweils nur eine neue Person als Ersatz für eine, nach zweijähriger Amtszeit ausscheidende gewählt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und stimmt über die Entlastung des Vorstandes ab.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und die Vereinsauflösung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen.
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
 - a) Aufgaben des Vereins
 - b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - c) Beteiligung an Gesellschaften
 - d) Aufnahme von Darlehen in Höhe von mehr als 2 Monatsbeiträgen aller Mitglieder
- (10) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den folgenden Personen:
 - a) Vorsitzender
 - b) 1. stv. Vorsitzender
 - c) 2. stv. Vorsitzender
 - d) Schatzmeister
 - e) Schriftführer
 - f) Sportwart
- (2) Den Vorstand im Sinne § 26 BGB bilden alle Vorsitzenden und der Schatzmeister nach § 12, Absatz 1 a bis d.
Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Bei Verfügungen im Wert von mehr als 2 Monatsbeiträgen aller Mitglieder im Einzelfall und in Grundstücksangelegenheiten ist jedoch die Vertretung durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 2 gemeinsam erforderlich.
- (4) Vorstandssitzungen finden mindestens viermal jährlich statt.
- (5) Jedes von der Mitgliederversammlung gewählte und jedes kommissarische Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 50 % aller Stimmen beschlussfähig. Er fasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, telefonisch oder mittels elektronischer Medien gefasst werden. Schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
- (8) Der Vorstand kann als Beisitzer auch vereinsfremde Gäste zu den Vorstands- und Mitgliederversammlungen einladen. Diese Beisitzer bleiben ohne Stimmrecht und sind nur beratend tätig.

§ 13 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der Vorsitzende, der 1. stv. Vorsitzende und der Schriftführer gewählt.
- (3) In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden der 2. stv. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Sportwart gewählt.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist eine Ergänzungswahl in der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Bis dahin wird ein Vereinsmitglied vom Vorstand mit der Wahrnehmung der Geschäfte des/r Ausgeschiedenen beauftragt.
- (5) Der Vorstand kann zusätzliche Vorstandsmitglieder vorschlagen und kommissarisch bestimmen und muss diese auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Wahl stellen.
- (6) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zu neuen Wahlen im Amt.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

- (1) Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 - b) Vertragsabschlüsse
 - c) Einberufung von Mitglieder- und Vorstandsversammlungen
 - d) Einstellen und Kündigen von Mitarbeitern
 - e) Vertretung in Gremien und vor Gericht
 - f) Buchführung und Erstellung von Jahresabschlüssen
 - g) Erstellen von Haushaltsplänen
 - h) Planung von Sportangeboten, Kursen und Veranstaltungen
 - i) Verwaltung der dem Verein zur Verfügung stehenden Gelder
 - j) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (3) Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 15 Vergütung der Vereinstätigkeit

- (1) Vorstandsposten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Entstehende Auslagen im Interesse des Vereins sind zu ersetzen. Vorstände haben jedoch keinen Anspruch auf Aufwandsersatz nach § 670 BGB.
- (2) Bei Bedarf können alle Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der haushälterischen Möglichkeiten auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtpauschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 2, die in der Höhe angemessen sein muss, trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Trainer/Assistenten) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 16 Datenschutz

Der Datenschutz im Verein wird in einer Datenschutzordnung nach DSGVO geregelt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten, an den Niedersächsischen Tanzsportverband (NTV) e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Braunschweig, den 14.02.2024